

Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Zweck**

¹ Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Umweltschutzbereich sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.

² Insbesondere sollen:

- a) Abfälle vermieden oder nach Möglichkeit wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren unterschiedlichen Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) unvermeidliche und nicht wiederverwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, soweit diese durch die Gemeinde erfasst werden;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere gewerbliche und auch die in der Landwirtschaft und in den Familiengartenarealen anfallenden Abfälle, muss der Verursacher entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen beachten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen sowie problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und so wiederverwertet werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt den separaten Sammeleinrichtungen oder wenn möglich den Verkaufsgeschäften zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen sind sie den speziellen Gemeinde-Sammeleinrichtungen oder den periodisch durchgeführten Gemeindegewinnungen für Sonderabfälle zuzuführen.

§ 4 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle wegzuworfen, liegenzulassen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

II. SAMMELBETRIEB**§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut**

¹ Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, die nicht an einer Sammelstelle abgegeben werden können. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

- ² Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
Siedlungsabfälle aus Haushaltungen:
- in verschlossenen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern)
- Asche in Kesseln mit der entsprechenden Gebührenmarke
Sperrgut:
- in einem soliden Behälter
- als verschnürtes Bündel
- als Einzelstück
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben:
- in Containern
- ³ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke und veröffentlicht diese Vorschriften jährlich im Abfallkalender.
- ⁴ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.
- ⁵ Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitzustellen sind.
- ⁷ Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.
- ⁸ Für die Bereitstellung der Kehricht-Container sind auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen. Die Container müssen ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtwagen befördert werden können.
- ⁹ Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die von den Kehricht- und Abfuhrwagen nicht befahren werden, muss das Sammelgut an die nächstbefahrene Strasse gebracht und an geeigneter Stelle, die mit der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) abzusprechen ist, abgestellt werden.
- ¹⁰ Defekte oder überfüllte Container werden vom Sammelunternehmer zurückgewiesen.
- ¹¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern. Die Haftung der Sammelunternehmer bleibt vorbehalten.

§ 6 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.
- ² Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung wiederverwertbarer Abfälle wie z.B.:
- a) Papier und Karton
 - b) Glas
 - c) organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen, die nicht dezentral kompostiert werden können
 - d) Weissblechdosen
 - e) Aluminium
 - f) übrige Metalle
 - g) Tierkörper und Schlachtabfälle
 - h) Kleinmengen von Motorenölen
 - i) Kleinmengen von Speiseölen
- ³ Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen usw.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 7 Kompostierung

¹ Die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.

² Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst.

§ 8 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe

¹ Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle
- b) Batterien und Akkumulatoren
- c) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen usw.)
- d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.)
- e) Quecksilberhaltige Gegenstände (z.B. Thermometer)
- f) Medikamente
- g) Reinigungsmittel
- h) Pflanzenschutzmittel
- i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel usw.)
- k) Labor- und Fotochemikalien
- l) Säuren und Laugen

² Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsstellen geführt werden.

§ 9 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Sonderabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

III. FINANZIERUNG

§ 10 Abfallrechnung

¹ Der Gemeinderat führt in der Rechnung separate Konten, woraus alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung sowie die Beseitigung der Abfälle ersichtlich sind.

² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

§ 11 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung decken. Diese sind gestützt auf das Verursacherprinzip abhängig von den bereitgestellten Mengen.

² Für die Sammlung von organischen Abfällen werden mengenabhängige Gebühren erhoben, die deutlich geringer sind, als die Gebühren gemäss § 11 Abs. 1.

³ Der Gemeinderat kann dem Verursacher die Kosten von besonders aufwendigen Entsorgungen und Dienstleistungen (z.B. Kühlgeräte, Häckseln) überbinden.

⁴ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der vorliegenden Abfallrechnung die Gebühren fest, resp. beschliesst über deren Anpassung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Information

¹ Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe periodisch über die Möglichkeit der:

- Vermeidung von Abfällen
- Wiederverwertung von Gegenständen
- Wiederverwendung von Abfällen
- umweltverträglichen Beseitigung von nicht wiederverwertbaren Abfällen.

² Er veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmern die notwendigen Verträge ab.

³ Er wacht über die Einhaltung des Reglementes und kann die Öffnung der Gebinde von nicht reglementskonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Container, Kehrichtsäcke, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

⁴ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Privaten zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement der Gemeinde Oberwil über die Abfuhr und die Beseitigung von Kehricht, Abfallstoffen und Tierkörpern (Abfallreglement) vom 20. November 1980 aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt auf den 1.4.1993 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1992 beschlossen.

Oberwil, den 10. Dezember 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Verwalterin:
R. Mohler G. Schaub

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 47 vom 29. Januar 1993 genehmigt.

GEBÜHRENTARIF

Gemäss § 11 Abs. 4 legt der Gemeinderat jährlich die Gebühren fest, resp. beschliesst über deren Anpassung. Mit den Geschäften Nr. 772 vom 22. Oktober 2012, Nr. 763 vom 21. Oktober 2013, Nr. 670 vom 17. November 2014 sowie Nr. 414 vom 27. Juni 2016 betragen die Gebühren für:

Hauskehricht	Säcke bis 17 l ($\frac{1}{2}$ Marke)		Fr.	0.85*
	Säcke bis 35 l		Fr.	1.70*
	Säcke bis 60 l		Fr.	3.40*
	Säcke bis 110 l		Fr.	5.10*
Kleinsperrgut	(Max. 100 x 50 x 50 cm und 30 kg) pro 5 kg	1 Marke à	Fr.	1.70*
Grobsperrgut	(Max. 200 x 100 und 30 kg) pro 5 kg	1 Marke à	Fr.	1.70*
Bioabfuhr	Einzelmarke		Fr.	1.30*
	- Bündel 100 x ø 50 cm	1 Marke	Fr.	1.30*
	- Container 80 l	1 Marke	Fr.	1.30*
	- Container 140 l	2 Marken	Fr.	2.60*
	- Container 240 l	3 Marken	Fr.	3.90*
	Jahresvignette		Fr.	27.00*
	- Container 80 l	1 Vignette	Fr.	27.00*
	- Container 140 l	2 Vignetten	Fr.	54.00*
	- Container 240 l	3 Vignetten	Fr.	81.00*
	- Jahresvignette Container 770 l		Fr.	225.00*

Ab 1. Juli sind alle Jahresvignetten zum halben Preis erhältlich.

Container	800 l		Fr.	37.00*
-----------	-------	--	-----	--------

*inkl. MwSt.

Gültig ab 1. Januar 2017